

# Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung

Die Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung kann für maximal 2 Jahre erteilt werden.  
Zur Studienvorbereitung zählen:

- Intensiv-Sprachkurs zum Erlernen der deutschen Sprache (mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche)
- Studienkolleg
- Propädeutikum

Für einen Intensivsprachkurs zum Erlernen einer Fremdsprache (z. B. Englisch) kann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der gewünschte Studiengang nur in dieser Fremdsprache angeboten wird.

## Voraussetzungen

- **Hochschulzugangsberechtigung (HZB)**  
Dabei handelt es sich entweder um ein deutsches Abiturzeugnis oder um ein internationales Reifezeugnis.
- **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**

## Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Antragsformular**
- **Nachweise des Lebensunterhalts**  
Als Nachweise werden akzeptiert:
  - Sperrkonto bei einer deutschen Bank über 10.032,00 Euro oder
  - Verpflichtungserklärung auf amtlichem Vordruck oder
  - Stipendienbescheinigung oder
  - notariell beglaubigte Erklärung der Eltern, für die Dauer des Studiums den Lebensunterhalt zu sichern mit Nachweisen über das Einkommen der Eltern in den letzten sechs Monaten
- **Krankenversicherung**  
Der Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts umfasst auch einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend versichert. Privat Krankenversicherte müssen auf Art und Umfang ihrer Krankenversicherung achten.
- **Vertrag mit einer Sprachschule oder Zulassung zum Studienkolleg**
  - Zusätzlich bei einem Intensivsprachkurs: Bescheinigung der Sprachschule über einen gebuchten Sprachkurs von mindestens 3 Monaten
- **Nachweis über den Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**
  - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)

**oder**

  - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

## **Gebühren**

- 100,00 Euro
- 28,80 Euro für türkische Staatsangehörige

## **Rechtsgrundlagen**

- **§ 16b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG**